

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0399-I/A/5/2016

Wien, am 15. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11116/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

- *Ist dem BMGF dieser Fall bekannt?*

Ein Bericht durch die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Landesbehörde zu dem gegenständlichen Vorfall an mein Ressort ist nicht erfolgt.

**Fragen 2, 3 und 5:**

- *Hat das BMGF aktuelle Informationen über den Stand der Ermittlungen?*
- *Konnte bereits ein/die Täter ausgeforscht werden?*
- *Wie viele Anzeigen von Tierquälerei gab es im November 2016?*
  - a. Bei wie vielen Fällen davon konnten die Täter ausgeforscht werden?*

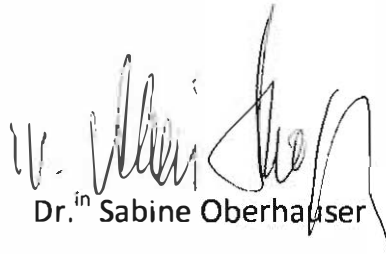
Das parlamentarische Interpellationsrecht umfasst gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG Gegenstände der Vollziehung durch die Mitglieder der Bundesregierung. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG fällt der Tierschutz in die Vollziehung durch die Länder. Die vorliegenden Fragen betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und entziehen sich damit meiner Beantwortung.

**Frage 4:**

- *Wäre eine Erhöhung der Strafen für Tierquäler seitens des BMGF denkbar?*  
*a. Wenn nein, warum nicht? Bitte um Begründung!*

Die in § 38 Tierschutzgesetz (TSchG) festgelegten Verwaltungsstrafen erscheinen hinreichend hoch. Vorgesehen ist bei Verstößen gegen das Verbot der Tierquälerei (§ 5 TSchG) eine Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro. In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2.000 Euro zu verhängen. Hinzu kommen bei Verstößen gegen das Verbot der Tierquälerei gegebenenfalls Maßnahmen wie die Abnahme und der Verfall von Tieren und der Ausspruch eines Tierhalteverbots.

Tierquälerei ist gemäß § 222 Strafgesetzbuch (StGB) auch gerichtlich strafbar. Das StGB fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Justiz. Mit der Novellierung des Strafgesetzbuchs (BGBl. I Nr. 112/2015) erfolgte die Erhöhung des Strafrahmens von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe.



Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

